

---

# **Statuten (Version II)**

accordeon.ch / 17. Dezember 2018

---

HERZKA Organisationsberatung  
Version II Dezember 2018

## Statuten

\*) siehe Ausführungsbestimmungen

1. Name und Sitz
  - 1.1. Unter dem Namen accordeon.ch besteht eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
  - 1.2. Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidiums.
  - 1.3. accordeon.ch ist politisch, sowie konfessionell neutral.
2. Zweck
  - 2.1. Der Verband bezweckt gemäss Leitbild die Förderung und Weiterentwicklung des schweizerischen Akkordeon-Musikwesens.
  - 2.2. Er übernimmt Patronate für nationale Akkordeon-Anlässe.
  - 2.3. Er vertritt accordeon.ch nach aussen.
3. Mittel
  - 3.1. Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über:
    - a) Kopfbeiträge der Mitglieder \*
    - b) Gönnerbeiträge
    - c) Zuwendungen aller Art: Strukturbeiträge des Bundes, Spenden, Defizitgarantien, Legate, Förder- und Sponsorenbeiträge, etc.
4. Mitgliedschaft
  - 4.1. juristische Personen \*
  - 4.2. Einzelmitglieder
  - 4.3. Ehrenmitglieder
  - 4.4. Gönnermitglieder (ohne Stimmrecht)

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
5. Erlöschen der Mitgliedschaft
  - 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Ableben
6. Austritt und Ausschluss
  - 6.1. Ein Verbandsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich.
  - 6.2. Das Austrittsschreiben muss auf Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Präsidium eintreffen.
  - 6.3. Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.
  - 6.4. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen, welche endgültig entscheidet.
7. Organe des Verbandes
  - 7.1. Generalversammlung
  - 7.2. Vorstand
  - 7.3. Geschäftsstelle
  - 7.4. Projektgruppen
  - 7.5. Revision

8. Die Generalversammlung
  - 8.1. Das oberste Organ des Verbandes ist die Generalversammlung.
  - 8.2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
  - 8.3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
  - 8.4. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder, unter Beilage der Traktandenliste, drei Kalenderwochen zum Voraus schriftlich eingeladen.
  - 8.5. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 20 Kalendertage vor derselben schriftlich beim Präsidium eintreffen.
  - 8.6. Über Anträge, die nach dieser Frist eintreffen, werden an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst.
  - 8.7. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
    - a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
    - b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
    - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
    - d) Entlastung des Vorstandes
    - e) Beschluss über die Mitglieder- und Gönnerbeiträge
    - f) Beschluss über das Jahresbudget
    - g) Wahlen
      - Präsidium
      - übrige Vorstandsmitglieder
      - Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
    - h) Vergabe von Patronaten an nationale Akkordeon-Anlässe
    - i) Entscheid über traktandierte Geschäfte
    - j) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
    - k) Änderung der Statuten
    - l) Auflösung des Verbands
  - 8.8. Das Stimmrecht an der GV wird in den Ausführungsbestimmungen definiert. \*
  - 8.9. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr.
  - 8.10. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
  - 8.11. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
  - 8.12. Statutenänderungen haben 60 Tage vor der GV, mittels schriftlichem Antrag an den Vorstand zhd. der Generalversammlung, zu erfolgen. Sie benötigen zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die genehmigten Änderungen treten sofort in Kraft.
  - 8.13. Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder es verlangen.
9. Der Vorstand
  - 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens neun (9) Personen.
  - 9.2. Im Vorstand müssen die Sprachregionen adäquat\* vertreten sein.
  - 9.3. Präsidium und Vizepräsidium dürfen nicht aus der gleichen Sprachregion stammen.
  - 9.4. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier (4) Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt. Er konstituiert sich selbst.
  - 9.5. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.
  - 9.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf (5) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
  - 9.7. Der Vorstand kann für spezifische Aufgaben Personen ausserhalb des Vorstandes bestimmen.
  - 9.8. Der Vorstand kann nach Bedarf Projektgruppen gründen und auflösen.
  - 9.9. Vorstand und Geschäftsstelle werden pauschal entschädigt.
  - 9.10. Ausserhalb des von der GV verabschiedeten Budgets hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von CHF 2'000.00 p.a.

#### 10. Die Revisoren und Revisorinnen

- 10.1. Zur Kontrolle der Buchführung wählt die Generalversammlung zwei Personen und einen Ersatz. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 10.2. Die Revisoren und Revisorinnen werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.
- 10.3. Das Kontrollrecht steht ihnen jederzeit zu.
- 10.4. Sie sind verpflichtet, jedes Jahr vor der Generalversammlung eine Revision der Jahresrechnung sowie der Kassa, inklusive Inventarprüfung durchzuführen. Über deren Ergebnis haben sie an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 10.5. Prüfung der Schlussrechnung von nationalen Akkordeonanlässen und/oder von Projekten
- 10.6. Es wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass keine Revisionspflicht im Sinne von Art. 69b Abs. 1 bis 3 ZGB vorliegt.

#### 11. Unterschrift

- 11.1. Rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium zusammen mit der Geschäftsstelle, oder einem anderen Vorstandsmitglied.

#### 12. Haftung

- 12.1. Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- 12.2. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

#### 13. Auflösung des Verbands

- 13.1. Die Auflösung des Verbandes kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.  
Zuwendung des Verbandsvermögens:
- 13.2. Im Falle der Auflösung beschliesst die absolute Mehrheit der Generalversammlung, nach Erfüllung bestehender Verpflichtungen, über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Verbandsvermögens.
- 13.3. Dieses darf weder seinem Zweck entzogen noch unter den Mitgliedern verteilt werden.
- 13.4. Die Zuwendung an eine wohltätige Institution ist nach einer fünfjährigen (5) Frist anzustreben.

#### 14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Schriftlichkeit: E-Mails werden bezüglich Schriftlichkeit der brieflichen Post gleichgestellt.
- 14.2. Gerichtsstand: Der Gerichtsstand ist am Wohnort des jeweiligen Präsidiums.
- 14.3. Inkrafttreten: Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom ..... genehmigt. Sie treten .....in Kraft.

Das Präsidium:

Die Geschäftsstelle: